

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 1,40 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk., durch die Post und unsere Landboten bezogen 1,54 Mk.

und Umgegend.

Amts-Blatt



für die königliche Amtshauptmannschaft Weissen, zu Wilsdruff sowie für das königliche

für das königliche Amtsgericht und den Stadtrat für das Forstrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Wirkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burghardswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Müllig-Roitzsch, Mohorn, Münzig, Neukirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrschorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seeligsdorf, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Illendorf, Lintersdorf, Weidtropp, Wildberg, Böhlen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunk, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Nr. 90.

Dienstag, den 4. August 1914.

73. Jahrg.

Amtlicher Teil.

An Mein Volk!

Unsere Söhne und Brüder eilen zu den vaterländischen Fahnen. In diesem Augenblicke zu Meinen getreuen Sachsen davon zu reden, was uns alle mächtig bewegt, ist mir Herzensbedürfnis.

Unser Deutsches Volk ist vor weltgeschichtliche Kämpfe gestellt. Ich erwarte von Meiner Armee, deren Geschicke Meine Söhne teilen werden, daß sie auf dem Schlachtfelde den alten Waffenglanz der Väter bewahren und erneuern wird. Ich bin dessen gewiß, daß Mein ganzes Volk im Vertrauen auf die Gerechtigkeit unserer guten Sache zu jedem Opfer an Blut und Gut bereit ist und in allen seinen Ständen und Schichten geschlossen zu Rat und zu Tat zusammensteht. In allen Staats- und Gemeindebehörden habe ich die Zuversicht, daß sie in unbedingter Hingabe an ihre Pflichten alle Anforderungen des Heeres erfüllen, die Wunden des Krieges lindern und die unermesslichen Hemmnisse und Gefahren erleichtern werden, die dem Erwerbs- und Wirtschaftsleben bevorstehen. Überall vertraue ich auf die entschlossene Tatkraft und den unbegrenzten Opfermut wie auf alle sittlichen Kräfte Meines Volkes.

In Demut beuge ich mich mit Meinen Sachsen vor dem allmächtigen Lenker der Völkergeschicke. Möge Er unseren Waffen Sieg geben und Seine schirmende Hand gnädig halten über unser Heer und Volk, über Kaiser und Reich!

Dresden, am 2. August 1914.

Friedrich August.

Soldaten!

In dieser ersten Zeit, in der ganz Deutschland, dem Rufe Seiner Majestät des Kaisers folgend, zu den Waffen eilt zu Schutz und Schirm des Vaterlandes, richte ich als König und Ober der Armee Mein Wort an Sie. Sachsens Herr hat stets im Kriege seine Pflicht getan und unergänzbare Vorbeeren um seine Fahnen gewonnen. Befrieden Sie sich dem Beispiele der Vorfahren folgend so wie bisher im Frieden nun auch vor dem Feinde den ehrenvollen Platz zu behaupten, den die Armee im Rahmen des Deutschen Heeres eingenommen hat. Seien Sie überzeugt, daß ich jeden einzelnen von Ihnen in Mein Herz geschlossen habe und sein Schicksal verfolgen werde. In diesen ersten Stunden richten Sie Ihren Blick nach oben und sehen Sie zu Gott dem allmächtigen Lenker aller irdischen Geschicke, daß Er unsere Waffen segnen und uns den Sieg verleihen möge. Und nun ziehen Sie mit Gott. Der Spruch eines jeden braven Soldaten lautet:

Mit Gott für König und Vaterland, Kaiser und Reich!

Dresden, am 2. August 1914.

Friedrich August.

In Übereinstimmung mit einem besonderen Wunsche Seiner Majestät des Königs wird unser Volk zu einem allgemeinen Buß- und Bettag aufgerufen werden. Die Anordnungen der kirchlichen Behörden darüber stehen bevor.

Im Reichsgesetzblatt ist die nachstehende

Bekanntmachung

betreffend das Verbot von Veröffentlichungen über Truppen- und Schiffsbewegungen und Verteidigungsmitteln, vom 31. Juli 1914.

erschienen.

Dresden, den 1. August 1914.

Ministerium des Innern.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (Reichsgesetzblatt S. 195) verbiete ich bis auf weiteres die Veröffentlichung von Nachrichten über Truppen- oder Schiffsbewegungen oder über Verteidigungsmittel, es sei denn, daß die Veröffentlichung einer Nachricht durch die zuständige Militärbehörde ausdrücklich genehmigt ist. Zuständig für die Genehmigung sind die Generalkommandos, die stellvertretenden Generalkommandos, die Marine-Stationenkommandos und das Gouvernement Berlin für die in ihrem Bezirk erscheinenden Druckchriften. Zu den Nachrichten, deren Veröffentlichung verboten ist, gleichviel ob sie sich auf Deutschland oder einen fremden Staat beziehen, sind besonders zu rechnen:

1. Aufstellung von Truppen als Grenz-, Küsten- und Inseltruppen, Überwachung der Hafeneinfahrten und Flussmündungen.
2. Maßnahmen zum Eisenbahnschutz und zum Schutze des Kaiser-Wilhelm-Kanals und Aufstellung der dazu bestimmten Truppen.
3. Angaben über den Gang der Rüstungsbau-, Einberufung von Reservisten und Landwehr und Klarmachen (Ausrüstung) von Schiffen.

4. Aufstellung neuer Formationen und ihre Bezeichnung.
5. Eintreffen von Kommandos in den Grenzgebieten zur Vorbereitung der Einquartierung.
6. Bau von Rampen auf den Bahnhöfen im Grenzgebiete durch Eisenbahntruppen und Arbeiter.
7. Einrichtung von Magazinen in den Grenzgebieten und Aufkäufe von Vorräten durch die Militär- und Marineverwaltung.
8. Abtransport von Truppen und Militärbehörden, von Geschützen, Munition, Minen und Torpedos aus den Garnisonen und Richtung ihrer Eisenbahnfahrt.
9. Durchfahrt oder Durchmarsch von Truppen anderer Garnisonen und Richtung der Fahrt und des Marsches.
10. Eintreffen von Truppenabteilungen aus dem Inland an der Grenze und Abgabe ihrer Auslastationen und Quartiere.
11. Stärke und Bezeichnung der in den Grenzgebieten aufmarschierenden Truppen.
12. Angabe der Grenzgebiete, wo sich keine Truppen befinden oder wo die Truppen weggezogen werden.
13. Namen der höheren Führer und ihre Verwendung und etwaiger Kommandowechsel.
14. Angaben über den Abtransport und das Eintreffen der höheren Kommandobehörden und des Großen Hauptquartiers.

15. Störungen der Eisenbahntransporte durch Unglücksfälle und Unbrauchbarwerden von Eisenbahnen und Brücken.
16. Arbeiten an Festungen, Küsten- und Feldbefestigungen.
17. Bereitstellen von Bogenparks und Arbeitern für Zwecke des Heeres oder der Marine.
18. In- und Auherdienststellen von Kriegsschiffen.
19. Aufenthalt und Bewegungen von Kriegsschiffen.
20. Fertigstellung und Auslegen von Sperren und Ausrüstung von Schiffen mit Minen.
21. Veränderung von Seeeichen und Böden der Deutschen Küste.
22. Beschädigung von Schiffen und ihre Ausbesserung.
23. Bezeichnung der Marine-Nachrichtenstellen.
24. Fertigstellung, Herrichtung und Beschlagnahme von Schiffen der Kaufahrtsmarine für Zwecke der Marine; Änderung ihrer Ordern.
25. Fertigstellung von Docks.
26. Veröffentlichung von Briefen von Angehörigen des Heeres oder der Marine ohne Einverständnis der in dem Heimat verbliebenen Militärbehörden.

Die vorläufige Zuwiderhandlung gegen das Verbot wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark bestraft.

Berlin, den 31. Juli 1914.

Der Reichskanzler.

Bekanntmachung

die Familienzahlen der Offiziere, Sanitätsoffiziere, Beamten und Mannschaften betreffend, vom 2. August 1914.

Die Offiziere, Sanitätsoffiziere, Beamten und Mannschaften der mobilen Behörden und Truppenteile können nach Anlage 4 der A. Besold. B. bestimmen, daß ihnen ein Teil der Besoldung als Familienzahlung — zur Auszahlung an ihre Familien durch heimatische Kassen, — in Abzug gebracht werde.

Hierüber wird Folgendes — anlangend die Ortsbehörden mit Zustimmung des Ministeriums des Innern — bekannt gegeben.

1. Offiziere usw., die solche Familienzahlen vornehmen lassen wollen, erklären diese Absicht bei ihrer zuständigen Militärbehörde oder ihrem Truppenteile,

woselbst ihnen, zur Mitteilung an ihre Familien, die Kasse bezeichnet wird bei der die Erhebung der Familienzahlen zu erfolgen hat.

Personen, denen nicht bekannt ist, wo sie die ihnen zugesagte Familienzahlung erheben sollen, können darüber beim nächsten Bezirks-Kommando im Königreiche Sachsen Erkundigungen einziehen.

2. Die Erhebung der Familienzahlen hat in der Regel bei den für die einzelnen Behörden und Truppenteile hierzu bestimmten militärischen Kassen (Familienzahlungsstellen) unmittelbar zu erfolgen.

Zu Zahlungen an Empfangsberechtigte, an deren Aufenthaltsort sich keine militärische Kasse befindet, kann innerhalb des Königreiches Sachsen die Vermittlung der Ortsbehörden (Stadtrat, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) seitens der Familienzahlungsstellen in Anspruch genommen werden.

Solchen Fällen sind von den Ortsbehörden die von den Familienzahlungsstellen bezeichneten Zahlungen aus bereiten Mitteln zu leisten und die Quittungen der Empfänger (Ziffer 3) allmonatlich zur Erstattung der gezahlten